

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung und Mieterstrom

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung über Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) und Solarstromspeicher. Mit der Förderung soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarenergie erhöht und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Pro Liegenschaft kann ein Förderzuschuss im Rahmen dieser Förderrichtlinie beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung vergünstigter Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“ und KfW 151/152 „Energieeffizient Sanieren“) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Die Kombination mit dem Förderprogramm „Batteriespeicher für private Haushalte“ der N-Bank für die PV-Förderung [https://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-\(PV\)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp](https://www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum/Photovoltaik-(PV)-Batteriespeicher-f%C3%BCr-Privathaushalte/index.jsp)
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), <https://www.bafa.de/beg>

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden **PV-Anlagen** zur Stromerzeugung. Anlagenerweiterungen sind ab einer Größe von 1 Kilowatt-Peak (kWp) förderfähig.

Mieterstromprojekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Strom wird aus PV-Anlagen erzeugt.
- Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
- Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.
- Alle geltenden bundesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Die Installation eines **Solarstromspeichers** kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Solarstromspeicher wird als Ergänzung einer bestehenden PV-Anlage nachgerüstet. Die PV-Anlage ist nach dem 31.12.2012 (siehe ausgelaufene Förderung KfW 275) ans Netz gegangen.

- Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
- Geförderte Anlagen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

- Steckerfertige PV-Anlagen (u.a. Balkonanlagen, Plug-In-PV, Plug&Save)
- gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Solarstromspeicher und PV-Anlagen
- Prototype
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen aus Eigenbau
- Solarstromspeicher und PV-Anlagen von Leasingsystemen.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Baukosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen.

Für PV-Anlagen wird ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt. Bei einer installierten Leistung ab 10 kWp wird zusätzlich ein pauschaler Zuschuss von 200 € je zusätzlich installiertem kWp gewährt. Gefördert wird auch anteilig.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.). Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegenschaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

Mieterstromprojekte erhalten einen Pauschalbetrag von 2.000 € sowie eine Förderung von 200 € je installierter Kilowattstunde Anlagenleistung. Es gilt ein Maximalbetrag von 10.000 € je Liegenschaft.

Bonus

Die Anwendungs- und Kombinationsmöglichkeiten von PV-Anlagen sind vielfältig. Ein Bonus von 200 € je kWp installierter Anlagenleistung (max. 1.000 €) erhalten PV-Anlagen bei folgenden Ausführungen:

- PV-Anlagen an Fassaden, wenn:
 - Die Fördervoraussetzungen unter Ziffer 3 und Ziffer 4 eingehalten werden,
 - Eine Neigung von 70 Grad nicht unterschritten wird.
- kombinierte PV/Solarthermie-Kollektoren (PVT-Kollektoren), wenn:
 - die eingesetzten PVT-Kollektoren ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder vom BAfA als zugelassenes System aufgeführt sind.
- PV-Anlagen auf Gründächern, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden (siehe auch Ungenutzte Ressource Privatgrün: „Förderung privater und gewerblicher Bauwerks- und Umfeldbegrünung“ der Stadt Braunschweig, Stand 2020):
 - mindestens extensiv (Vegetationsschicht mindestens 4 cm stark) angelegt wird,
 - mit mindestens 80 % der PV-Modulfläche angelegt wird,
 - von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung ausgeführt wird,

- aus vegetationstragenden Substraten und einer dauerhaften Bepflanzung besteht (PV-Anlagen über Schotterdächern sind nicht förderfähig),
- nicht ohnehin als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt ist,
- nicht ohnehin auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller/-in oder Eigentümer/-in der Dachfläche, auf der sie ausgeführt werden soll, vorzunehmen ist,
- nicht bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt,
- nicht auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt wird,
- nicht Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist,
- durch einen Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung ermöglicht, nachgewiesen wird,
- mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem Zustand erhalten wird, den sie nach Durchführung der geförderten Maßnahme hat (Zweckbindung).

Die einzelnen Boni sind miteinander kombinierbar. Es gelten die unter Ziffer 5 angegebenen Maximalbeträge.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage (auch noch ohne Netzanschluss durch den Netzbetreiber) bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 15. November nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahrs unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per Email:

Frau Kimberly Dähn (kimberly.daehn@braunschweig.de)

Per Post:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt
Abteilung Verwaltung
z. Hd. Frau Dähn
Postfach 3309
38023 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Für beantragte Boni sind geeignete Nachweise zu erbringen, wonach prüfbar die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

8. Nachweis der Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung und eine Bestätigung (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ) über die Inbetriebnahmebereitschaft der Anlage vorzulegen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.